

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag  
Verkehrsausschuss

Ausschussdrucksache **20(15)142-B**

**10. März 2023**

---

**Stellungnahme**  
Öffentliche Anhörung am 15.03.2023

---

Stellungnahme der DIHK - Deutsche Industrie- und Handelskammer

**Siehe Anlage**

---

Berlin, 09. März 2023

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren an Brücken auf Bundesfernstraßen**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU vom 29.11.2022

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

*Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen Positionen und DIHK-Vorstandsbeschluss „Rückenwind für die Transformation: Jetzt schneller planen und genehmigen“ vom 22. Juni 2022.*

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Die Sanierung oder der Neubau der maroden Verkehrsinfrastruktur ist ein zentrales Anliegen der gewerblichen Wirtschaft in Deutschland. Eine moderne und funktionsfähige Infrastruktur vermeidet Krisen in Lieferketten und Energieversorgung und reduziert die Belastung von Unternehmen, Bevölkerung und Umwelt in den betroffenen Regionen. Deshalb unterstützt die DIHK gesetzliche Beschleunigungsmaßnahmen für diese Vorhaben nach dem Vorbild des LNG-Beschleunigungsgesetzes umzusetzen. Besonders geeignet sind aus DIHK-Sicht folgende Maßnahmen:

- Die gesetzliche Klarstellung vornehmen, dass Sanierungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen im überragenden öffentlichen Interesse stehen.
- Sanierungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ausnehmen.
- Ersatzneubauten von Brückenbauwerken oder Autobahnteilen vom Planfeststellungsverfahren ausnehmen, auch wenn damit eine Verbreiterung der Fahrstreifen einhergeht.
- Den vorzeitigen Baubeginn und spätere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zulassen.
- Fristen zur Entscheidung der Zulassungsbehörden und beteiligter Behörden einführen.

#### **B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft**

Die Wirtschaft ist auf eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur angewiesen. Dies gilt für den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen gleichermaßen. In hoch entwickelten Volkswirtschaften wie Deutschland sind die Lieferketten dabei zumeist sehr komplex und die Anforderungen an zeitgenaue Lieferungen hoch. Durch marode Verkehrswege und Engpässe ist die Zuverlässigkeit von Transporten häufig nicht mehr gewährleistet. Ein gravierendes Problem stellen dabei ältere Brücken aus den

1950er bis 1970er Jahren dar. Viele dieser Brücken sind in einem schlechten Zustand. Das Beispiel der Rahmedetalbrücke zeigt, wie schnell eine sofortige Sperrung erforderlich sein kann und welche Auswirkungen dies sowohl in der Region als auch überregional auf Logistik und Pendlerströme haben kann. Bei Schwertransporten, die besonderen Anforderungen an die Verkehrswege stellen, führt der schlechte Zustand vieler Brücken dazu, dass große Umwegfahrten erforderlich werden. Dies belastet die Unternehmen mit Kosten und kann sogar zur Aufgabe von Standorten führen. Die Ausweichverkehre belasten zudem Anlieger und Umwelt der Ausweichstrecken und führen zu höheren Schadstoff- und Treibhausgasemissionen. Deshalb ist das Sanieren von Brücken oder geschädigten Autobahnteilen eines der besonders dringlichen Vorhaben im Infrastrukturbereich.

### **C. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil**

Die durch Corona-Pandemie und russische Invasion in die Ukraine ausgelösten Lieferketten- und Energiekrisen machen deutlich, wie sehr die Wirtschaft auf eine intakte und gut ausgebaute Infrastruktur angewiesen ist. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Wirtschaft zu erhalten und Belastungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt durch Umfahrungsverkehre zu vermeiden, müssten besonders die vielen maroden Brücken im Bereich der Bundesautobahnen saniert werden. Jedoch erstrecken sich die Genehmigungsverfahren dieser Vorhaben heute über Jahre oder gar Jahrzehnte. Deshalb ist die Beschleunigung der Zulassungsverfahren von Brückenbauwerken ein zentrales Anliegen der gewerblichen Wirtschaft, für die sich die Industrie- und Handelskammern in ihren Regionen und die DIHK auf Ebene der EU und des Bundes seit vielen Jahren einsetzen.

Als Antwort auf die Energiekrise hat die Bundesregierung gezeigt, dass schnelle Zulassungsverfahren im Infrastrukturbereich durch mutige Politikansätze möglich sind. Durch das LNG-Beschleunigungsgesetz konnte das erste LNG-Terminal in nur 7 Monaten umgesetzt werden. Möglich wurde dies durch Ausnahmen von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, kurzen Fristen der Öffentlichkeitsbeteiligung, Erleichterungen beim Artenschutz und verkürzten Vergabeverfahren.

Die Sanierung oder der Neubau maroder Brücken im Verkehrsbereich gehört aus Sicht der Wirtschaft zweifellos zu den besonders dringlichen Maßnahmen im Infrastrukturbereich. Die Maßnahmen des LNG-Beschleunigungsgesetzes sollten deshalb auf die Zulassung dieser Vorhaben übertragen werden. Der Gesetzesentwurf der CDU/CSU Bundestagsfraktion bietet dafür eine geeignete Grundlage.

### **D. Details - Besonderer Teil**

#### **Artikel 1 Gesetz zur Beschleunigung von Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen**

##### **Zu § 3 Besonderes Interesse**

Wie oben beschrieben, ist die Sanierung der Verkehrsinfrastruktur für Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt von herausragender Bedeutung. Deshalb ist die gesetzliche Klarstellung folgerichtig, dass Sanierungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Dadurch können die Zulassungsverfahren für die Sanierung ohne langwierige vorherige Prüfungen von Ausnahmen profitieren, die z. B. im EU-Artenschutzrecht vorgesehen sind.

##### **Zu § 4 Änderungen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen**

Wie für die LNG-Terminals sollte auch für wichtige Sanierungen und Ersatzneubauten die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entfallen. Diese Ausnahme ist europarechtlich zulässig und

aufgrund der Dringlichkeit der Vorhaben auch begründet. Zusätzlich empfiehlt sich Sanierungsmaßnahmen oder Ersatzneubauten mit einem geringen Umfang (bspw. von maximal zwei Kilometer Strecke) generell von der UVP-Pflicht zu befreien. Dies wurde beispielsweise im § 14a UVPG zur Modernisierung und Digitalisierung von Schienenwegen umgesetzt. Durch eine generelle Ausnahme kann die Festlegung und Prüfung entfallen und es würde die Zulassung davon betroffener Projekte zusätzlich beschleunigen.

### **Zu § 5 Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis zu zwei Jahre nach der Erteilung der Zulassungsentscheidung festgesetzt und weitere drei Jahre später umgesetzt werden können. Dies beschleunigt die Verfahren, ohne dass der Naturschutz benachteiligt wird. Später festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren die naturrechtlichen Eingriffe nicht weniger. Es wird lediglich ein längerer Zeitraum zur Suche der geeigneten Maßnahmen eingeräumt.

### **Zu § 6 Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren**

Aufgrund der außergewöhnlichen Bedeutung der Sanierung der Verkehrsinfrastruktur unterstützt die DIHK das Ziel des Gesetzesentwurfs, die Verfahren bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu beschleunigen. Die gesetzliche Klarstellung, dass für die ausgewählten Vorhaben ein vordringlicher Bedarf besteht, kann die Dauer der dafür notwendigen Prüfungen und Abstimmungen bei den Vorhabenträgern reduzieren.

### **Zu § 7 Weitere Verfahrensordnungen**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Auslegung von Unterlagen und mögliche Erörterungstermine digital durchzuführen. Dies ist eine Maßnahme, die sich nach den Erfahrungen mit dem Planungssicherstellungsgesetz aus Sicht von Unternehmen bewährt hat und die auch bei den Sanierungsvorhaben im Infrastrukturbereich generell eingeführt werden sollte.

### **Artikel 2 Änderung des Bundesfernstraßengesetzes**

Der Gesetzesentwurf sieht eine Klarstellung des Begriffs Unterhaltungsmaßnahme im FStrG für Ersatzneubauten vor. Danach sollen auch verbreiterte Ersatzneubauten (meist Brückenbauwerke) als Unterhaltungsmaßnahme gelten. Ein Planfeststellungsverfahren wäre für diese Vorhaben nicht mehr notwendig. Bisher sieht das FStrG vor, dass das Planfeststellungsverfahren nur für Ersatzneubauten mit gleicher Kapazität entfallen kann.

Die Erweiterung des Begriffs der Unterhaltungsmaßnahme ist eine wichtige gesetzliche Maßnahme zur Planungsbeschleunigung. Viele Ersatzneubauten müssen aufgrund des gestiegenen Verkehrsaufkommens in breiterer Form neu gebaut werden. So können spätere Erweiterungen der Verkehrswege dieser breiteren Bauwerke zur Kapazitätserweiterung genutzt werden. Derzeit verzögert allein die Prüfung der Zulässigkeit einer solchen beschleunigten Zulassung von Ersatzneubauten viele Zulassungsverfahren. Deshalb kann diese Maßnahme besonders zur Beschleunigung der Verfahren beitragen.

### **Weitergehende Vorschläge**

- **Fristenregelungen:** Bisher fehlen in vielen Zulassungsverfahren klare Fristenregelungen für die Dauer der Verfahren und der Entscheidungen der beteiligten Behörden. Deshalb sollte in den

Fachgesetzen – hier das FStrG – die maximal zulässige Dauer der Verfahren eingeführt werden. Im Fall der Zulassung von Ersatzneubauten sollte die Zulassungsentscheidung bspw. nicht länger als 6 Monate dauern. Den beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen sollten zudem Fristen für ihre Einwendungen oder Zustimmungen gesetzt werden. Enthält die Zulassungsbehörde nach vier Wochen keine Rückmeldung, sollte man von ihrer Zustimmung ausgehen.

- **Vorzeitiger Betriebsbeginn:** Wie bei der Erleichterung der Brennstoffumstellung sollte die Zulassungsbehörde den vorzeitigen Bau- und Betriebsbeginn erlauben, wenn sie nach einer ersten (sog. summarischen) Prüfung zu der Erkenntnis gelangt, dass das Vorhaben zulässig ist. So können diese Abschnitte bereits gebaut und sogar befahren werden, bis die endgültige Zulassungsentscheidung für alle Einzelheiten im Detail getroffen wird.
- **Schnellere Gerichtsverfahren:** Die jüngste Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) enthält viele Maßnahmen für schnellere Gerichtsverfahren zu Streitigkeiten bedeutsamer Infrastrukturvorhaben. Die Maßnahmen beschränken sich im Verkehrsbereich allerdings auf Planfeststellungsverfahren, von denen die Ersatzneubauten von Brücken ausgenommen sind. Aufgrund der herausragenden Bedeutung dieser Sanierungsmaßnahmen sollten sie mit in den § 48 VwGO aufgenommen werden.

## E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Hauke Dierks  
Leiter des Referats Umwelt- und Rohstoffpolitik  
Tel.: (030) 20308-2208  
[dierks.hauke@dihk.de](mailto:dierks.hauke@dihk.de)

Dr. Patrick Thiele  
Referat Verkehrspolitik und Verkehrswirtschaft  
Tel.: (030) 20308-2110  
[thiele.patrick@dihk.de](mailto:thiele.patrick@dihk.de)

## F. Beschreibung DIHK

### Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.